

Nr. 340D

27.04.2010

BOFAXE



Politische Unruhen in Kirgisistan: Ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt?

Autor / Nachfragen

Jeannette Bell, M.A.
Ehemalige Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am IFHV, Ruhr-Universität Bochum

Nachfragen:
Jeannette.Bell@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Bewertet das humanitäre Völkerrecht die Unruhen in Kirgisistan als bewaffneten Konflikt? Spielt das Ausrufen des Notstandes bei der Bewertung der Situation eine Rolle?

Quellen:

<http://www.europarl.europa.eu/news>.
<http://german.cri.cn>.
<http://www.heute.de>.
www.zeit.de.
www.eurasiantransition.org.
<http://www.hrw.org>.
<http://www.dw-world.de>.
<https://www.financialtimes.net>.
<http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,688730,00.html>.
http://www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/aktuell/2535178_Buergerkrieg-befuerchtet.html.

Am 6. und 7. April 2010 kam es in Kirgisistan infolge schwerer politischer Unruhen zu einem Regimewechsel. Mindestens 82 Menschen starben und 400 weitere wurden verletzt. Handelt es sich hierbei um einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, in dem humanitäres Völkerrecht anwendbar ist? Welche Bedeutung hat das Ausrufen des Notstandes?

Regimegegner besetzten das Parlamentsgebäude und die Präsidentenresidenz. Sicherheitskräfte reagierten auf den Angriff mit militärischen Mitteln. Die neue Führung behauptet, Präsident *Kurmanbek Bakijew* habe dies befohlen. *Bakijew* floh in den Süden des Landes und nahm seither keinen nennenswerten Einfluss mehr auf die Situation. Es wird jedoch berichtet, dass *Bakijew* mobil macht und sich den neuen Behörden, die seinen Rücktritt fordern und gegen ihn strafrechtlich ermitteln wollen, nicht stellen will. Gemäß Augenzeugen sei deshalb ein Bürgerkrieg zwischen den Gefolgsleuten *Bakijews* und den Oppositionsanhängern nicht auszuschließen (Frankfurter Rundschau, 12.04.2010). Andere Medien berichten hingegen, *Bakijew* hätte inzwischen seinen Rücktritt angeboten (Spiegel Online, 13.04.2010). In der Hauptstadt versucht indes die neue Regierung, mit internationaler Hilfe für Stabilität zu sorgen.

Die neue kirgisische Führung unter *Rosa Otunbajewa* übernahm noch am Abend der Straßenschlachten die Macht. Inzwischen kontrolliert sie den Regierungssitz, die Polizei, die Medien und den Flughafen sowie weite Teile des Landes. Während der Straßenkämpfe am Mittwoch schien laut „Die Zeit“ die Führung der Opposition allerdings „jegliche Kontrolle über ihre wütenden Anhänger verloren zu haben“. Sie platzierte Panzer in den Straßen von Bishkek, um Übergriffe auf Finanzgebäude – Symbole der maroden Wirtschaft und Korruption – zu verhindern. Der von der Opposition eingesetzte Innenminister *Bolot Schernijasow* ordnete außerdem bis auf weiteres an, auf Plünderer und Randalierer zu schießen. Des Weiteren hatte der abgesetzte Ministerpräsident *Daniyar Usenov* nach den ersten Tumulten den landesweiten Notstand ausgerufen, wobei unklar ist, ob dieser noch gilt.

Der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Abkommen (GA I-IV) von 1949 sowie das Zusatzprotokoll II von 1977, welches den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte regelt, tritt für Vertragsparteien direkt in Kraft, wenn ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt vorliegt. Für Nicht-Vertragsstaaten der Genfer Konventionen gelten die, als Gewohnheitsrecht verankerten, Regelungen des humanitären Völkerrechts. Weniger schwerwiegende innerstaatliche Auseinandersetzungen fallen jedoch nicht unter die Zuständigkeit des ZP II, wenn es sich um „Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen“ (ZP II, Art. 1, 2) handelt. Insbesondere die *Tadic*-Rechtsprechung ist für eine Bewertung eines Konfliktes von Belang (vgl. auch Art. 8 Abs. 2 lit. f IStGH-Statut). Hier wurde auf die „protracted armed violence“ zwischen den Parteien abgestellt und der Organisationsgrad der Aufständischen sowie die effektive territoriale Kontrolle durch eine der Konfliktparteien als Minimalanforderung an einen Konflikt nach humanitären Völkerrecht definiert. Auch die Frage, ob die betroffene Regierung Streitkräfte einsetzen musste, um den Aufstand niederzuschlagen, ist ausschlaggebend.

Ein möglicher Gegenschlag *Bakijews* mit seinem „Komitee zur Verteidigung“ wird von internationalen Medien (noch) mehrheitlich als unwahrscheinlich betrachtet, doch ein Wiedereinsetzen der Feindseligkeiten kann noch nicht ausgeschlossen werden. Jedoch waren die Kämpfe bisher nicht „protracted“. Auch wenn die Kontrolle einer Konfliktpartei über das Kampfgebiet gegeben ist, staatliche Sicherheitskräfte zur Niederschlagung der Rebellion eingesetzt wurden und die rebellische Gruppe einen hohen Organisationsgrad aufweist, ist die Schwelle zu einem „nicht-internationalen bewaffneten Konflikt“ aufgrund der Kürze der Kampfhandlungen nicht überschritten worden. Das Ausrufen des Notstandes ist des Weiteren für eine humanitär-völkerrechtliche Beurteilung der Situation nicht von Belang, es sei denn als Indikator für das Vorhandensein bewaffneter Übergriffe. Generell sind Notstandsgesetze Bestandteil des innerstaatlichen Rechts. Grundrechte, z.B. die Versammlungsfreiheit, können beschnitten werden, jedoch nicht die fundamentalen Menschenrechte wie z.B. das Folterverbot. Doch es gibt einschränkende internationale Normen: Die „United Nations Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials“ verlangen, dass Sicherheitskräfte den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Wahl ihrer Mittel anwenden. Das Vorgehen der Sicherheitskräfte am 6. und 7. April 2010 muss unter diesem Aspekt rechtlich geprüft werden.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.